

SONDERDRUCK

Zeit und Heimat

4. März 1999 · Nr. 1
42. JahrgangBeiträge zur Geschichte, Kunst und Kultur
von Stadt und Kreis BiberachSeit 1924 Beilage der „Schwäbischen Zeitung“
Ausgabe Biberach an der Riß

Von Roland Rösch, Heilbronn

Die Landjäger – einst eine dörfliche Institution

In früherer Zeit war die Polizei eine Angelegenheit der Gemeinden. Der Ortsvorsteher verwaltete sie einerseits, andererseits stand ihm eine beschränkte Strafbefugnis zu. Im beginnenden 19. Jahrhundert zeigte sich jedoch bald, daß örtliche Polizeieinrichtungen keinesfalls ausreichten, die Ordnung und Sicherheit zu wahren.

Gauner und Räuber

Nach dem Frieden zu Lunéville 1801 (2. Koalitionskrieg gegen Napoleon) zogen die Heere nicht immer in geordneten Marscheinheiten heimwärts. Das oft herrenlose Gesindel verübte Einbrüche, Überfälle und Morde. Besonders in Oberschwaben gab es weiträumig agierende Räuber- und Diebesbanden, die mehrere tausend Personen zählten.

Friedrich von Württemberg, seit 1. Januar 1806 König, hatte im Jahr davor eine Anzahl ehemals vorderösterreichischer Gebiete im heutigen Oberschwaben zugesprochen bekommen. Als vordringliche Aufgabe sah er nun die Bildung einer neuzeitlichen Regierung für alle bisher unterschiedlich verwalteten Landesteile an. Maßnahmen zur allgemeinen Sicherheit wurden in der „General-Verordnung“ vom 11. September 1807 „Die Polizei-Anstalten gegen Vaganten und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen“ erlassen. Hier wurde davon ausgegangen, daß durch die „Erweiterung Unserer Königlichen Staaten“ ein Bedürfnis zur Festigung der öffentlichen Sicherheit bestand, was wiederum eine „Ausrottung der Vaganten und Diebe und Abstellung des Bettelns und anderer ähnlicher gemeinschädlicher Gewerbe“ bedingte.

Zuvor erfolgte die Vollstreckung solcher Verordnungen durch die Königlichen Kreisämter sowie andere

untergeordnete Stellen. Allerdings hatte sich erwiesen, daß diese nur auf einen begrenzten Bereich beschränkten Aktivitäten nicht den erwarteten Erfolg gebracht hatten.

Das Landreuterkorps

In der genannten „General-Verordnung“ heißt es darum weiter:

„Da aber die Erfahrung gezeigt hat, daß alle dergleichen Lokal-Anstalten unvollständig bleiben, wenn sie nicht durch eine ins Ganze gehende Landes-Anstalt unterstützt werden, so haben Wir den Entschluß gefaßt, statt der bisher in einzelnen Oberämtern aufgestellten Hutschiere für Unsere gesamten Staaten ein eigenes Landreuter-Corps zu errichten, welches dazu bestimmt ist, alle Haupt und Nebenstraßen zu durchstreifen ...“

Als Vorbild diente die französische militärische Gendarmerie. Auch das „Landreuter-Corps“ war militärisch aufgebaut, jedoch dem Innenministerium unterstellt.

Dieses zunächst 200 Mann starke Korps rekrutierte sich aus dem Militär oder „aus beherzten, des Schreibens und Lesens wohl erfahrenen Männern, die zudem mit Pferden umgehen konnten“. Dazu kamen 10 Unteroffiziere, 2 Offiziere und ein Kommandeur – und 212 Pferde. In der Regel wurden jedem Kreis 15 Personen zugeordnet sowie außerdem an Orte, „wo sich eine fahrende Post befindet, theils an Hauptgränzorte“.

Die Aufgaben der Landreuter erstreckten sich vor allem auf Streifengänge, Gefangenen-Transporte und Begleitung von Postkutschen.

Streifengänge

Die Bestreifung, die bei Tag und Nacht zu erfolgen hatte, richtete sich

besonders auf Haupt- und Nebenstraßen, „Gehölze und Waldungen, abgelegene Höfe, einzeln stehende Herbergen, Mühlen und Schluchten, wo gefährliches Gesindel seine Schlupfwinkel hat“. Durch den Landreuter war alles zu beobachten, „was die öffentliche und Privatsicherheit betrifft, Erkundigungen einzuziehen, auf verdächtige Personen ein wachsames Auge zu haben“.

Beim Zusammentreffen mit Freunden, Verwandten und Bekannten



mußte sich der Streifende auf die „nötigsten Begrüßungen beschränken und jeder Gelegenheit, die zum außergewöhnlichen Genuß geistiger Getränke führen, ausweichen“.

Auf die besondere Beachtung der Landesgrenzen, die es auch im Oberamt Biberach (zu Bayern) gab, wurde gesteigerter Wert gelegt. Hier nämlich war es leicht, sich der Verfolgung zu entziehen, andererseits bestand hier immer die Gefahr, daß verbrecherische Personen ins Land eingeschleust wurden.

Im § 7 der genannten „General-Verordnung“ aus dem Jahre 1807 heißt es deshalb: „Auswärtige Personen, deren Reisezweck sich mit den Polizeigesetzen nicht verträgt oder deren Gewerbe theils an sich für das Publikum nachtheilig, sollen ohne Rücksicht, ob sie mit einem gültigen Paß versehen, an der Gränze zurückgewiesen oder wenn sie sich innerhalb der Königlichen Staaten befinden hinausgeschafft werden.“ Als solche Personen werden besonders

genannt: „Bettler, Marktschreier, Gaukler, Glückshafenträger, Scholde- rer, Raritätenkastenträger, hausirende Medikamenten-, Oel- und Farben- händler, fremde Hafenbinder, Hechelnsplitzer, Kesselflicker, Korb- maker, Kochlöffel- und Ofenrohr- händler, Riemenstecher, gemeine Spielleute, Collectanten, Kameel- und Bärenführer, Sackzeichner, Scheeren- schleifer, Sägenfeiler, Schnallen- und Wannenmacher.“

Neben der ihnen obliegenden Aufsicht auf die „der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Personen“ hatten die Landreuter bei der „Bereu- tung“ dem Ortsvorsteher auch alle „den bestehenden Gesetzen zuwider- laufende Unordnungen“ anzuzeigen. Dies bezog sich besonders auf „Nachtschwärmen, das allzulange Wirtshausßitzen, das verbotene Spie- len, unerlaubtes Hausiren, Gebrauch falscher Waagen. Ehlen und Ge- wichte, Wildern, Beschädigung der Bäume, Waid-Excesse, Dreschen und Besuch der Ställe bei offenem Licht.“ Von den durch ihre Anzeige veranlaß- ten Geldstrafen sollte dem Landreuter „der dritte Theil als Anbringungsge- bühr überlassen werden“.

Gefangenentransporte

Bis in späteren Jahren für solche Transporte die Eisenbahn genutzt wurde, war der Gefangenentransport von großer Bedeutung – und oft sehr gefährlich, da der bewachende Land- reuter auf sich allein gestellt war und Angriffe von Gesinnungsgenossen der Verhafteten nicht selten waren.

In den Dienstinstruktionen ist die Transportabwicklung exakt beschrie- ben. Dabei war immer von dem Grundsatz auszugehen, daß „selbst der Unansehnlichste für gefährlich an- zusehen ist“. Deshalb durfte auch „kein unzeitiges Mitleid“ mit den Ge- fangenen aufkommen, „indem es vie- le durchtriebene Schurken gibt“.

Der Transport hatte auf Haupt- straßen zu erfolgen, weil hier am ehe- sten eine Unterstützung des Landjä- gers durch Zivilpersonen zu erwarten war. Gespräche der Gefangenen (ma- ximal zwei) untereinander, aber auch mit dem Bewachenden waren nicht erlaubt.

Postwagenbegleitung

Ein Schwerpunkt für den Dienst der Landreuter war auch die Postwa- genbegleitung, die besonders bei Nacht und „lokaler Unsicherheit“ er- folgen sollte. In der Postkutsche stand dem Landreuter ein besonderer Platz zur Verfügung.

Bei Bränden waren die Landreuter verpflichtet, sofern sie sich bis zu 5 Stunden im Umkreis vom Brandort entfernt aufhielten, sich zum Brand- platz zu begeben und dort für Sicher- heit und Ordnung zu sorgen.

Disziplinarmaßnahmen

Im § 39 der „Generalverordnung“ wird besonders die Unterstützung der Landreuter in ihrer Tätigkeit durch die „Unterthanen“ angemahnt. Eben- so streng sollten aber auch „Widerset- zungen, Thätlichkeiten oder gar Mißhandlungen“ der Landreuter mit einer „geschärften Leibesstrafe be- legt werden“.

Reorganisationen

Durch Ordre vom 25. Mai 1809 wurde vom König verfügt, daß in je- dem Kreis „reitende und fußgehende Landreuter“ eingesetzt werden sol- len. Ab dieser Zeit wurde das Korps Landdragonerkorps genannt.

Wegen verschiedener Unzuläng- lichkeiten, aber auch wegen der ho- hen Kosten wurde das Korps zum 1. Juli 1811 neu organisiert. Es wurde ein Teil der Armee, obwohl es keine militärischen, sondern nur polizeiliche Aufgaben zu erfüllen hatte. Die neue Bezeichnung lautete: „Königliche Gendarmerie“. Es gab nun 200 Land- jäger zu Fuß und 140 zu Pferd.

Das Landjäger-Korps

Unter König Wilhelm I. (1816– 1864) erfolgte eine weitere Reorgani- sation. In der Königlichen Verordnung vom 14. Juni 1823 erfolgte die Umbe- nennung in Landjäger-Korps, wobei die Berittenen abgeschafft wurden.

Das Korps hatte nun eine militäri- sche Ordnung (hinsichtlich der Beklei- dung, Bewaffnung, Löhnung und Verpflegung), war aber den bürgerli-

chen Behörden unterstellt. Deshalb hatten die einzelnen Landjäger „auch den Vorstehern der Gemeinden, in welchen sie sich befinden, und den standesherrlichen Beamten, unter welche sie gestellt werden, Folge zu leisten“. Von den militärischen Vorge- setzten wurde dagegen die vor- schriftsmäßige Durchführung der Dienstverrichtungen geleitet und be- aufsichtigt.

Das Bestreiten der Kosten für das Landjäger-Korps war Obliegenheit al- ler Gemeinden des Königreichs, deren Sicherheit durch diese Dienste ver- stärkt wurde. Die Gemeinden hatten zur Kostendeckung „nach Maßgabe des Steuerfußes beizutragen“.

Der Landjägerdienst selbst war po- lizeilich und bestand „neben der Auf- sicht und Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit hauptsächlich darin, Verbrecher und verdächtige Personen, besonders die mit Steckbriefen verfolgten, auszu- kundschaffen und zu verhaften, Gef- angene zu transportieren und die Orts- und Bezirks-Polizeibehörden bei Polizeimaßregeln namentlich da, wo größere Volksmassen sich zusammen- finden, wie bei Märkten, öffentlichen Aufzügen, bei Hinrichtungen, Brand- fällen u.s.w. zu unterstützen“.

Hinrichtungen

Zu den äußeren Dienstverrichtun- gen der Landjäger gehörten auch die Wachen, die bei „gefährlichen Gefan- genen“ und bei Hinrichtungen mit dem Fallbeil notwendig waren.

Am Tag der Hinrichtung hatten die an den verschiedenen Zugängen zum Gefängnis und zum Richtplatz einge- setzten Landjäger „überdies noch je- der Schmälerng des freien Wandels zu steuern“. Auf Schaulustige, auch auf den Straßen, mußten die Landjä- ger „dem ernstesten Akte entsprechend hinwirken“. Zur Hinrichtung des Mör- ders M. Flock am 14. Juni 1841 in Bi- berach sagte die Königlich Württem- bergische Regierung des Donau-Krei- ses dem Königlichen Oberamt Biber- ach mit Schreiben vom 11. Juni die Ab- ordnung von 37 Landjägern zu. In Bi- berach wurden diese Hinrichtungen Mitte des vorigen Jahrhunderts auf dem Richtplatz „Holzstätte“ vorge-

nommen. Am 19. Dezember 1853 erteilte der K. Württ. Staatsanwalt des Donaukreises dem OA Biberach seine Zustimmung für diese Richtstätte:

„Nachdem der Gemeinderath zu Biberach die sogenannte Holzstätte rechts von der Warthäuser Straße als Richtstätte vorgeschlagen hat und Höheren Orts verfügt worden ist, daß die nächste Hinrichtung, welche zu vollziehen ist, auf dem vorgeschlagenen Platz und zwar auf dem größeren, der Stadt nächst gelegenen Raum der Holzstätte in der Weise vorgenommen werden soll, daß der Verurteilte in einem geschlossenen Wagen auf die Richtstätte geführt werde, so beehre ich mich, das K. Oberamt hievon zu benachrichtigen.“

Stationierung

Die in einem Oberamt aufgestellten Landjäger waren einem „Stations-Commandanten“, die Stationscommandos einem „Bezirkscommando“ (Offizier), das Ganze einem „Commandanten des Corps“ (Stabsoffizier) untergeordnet.

Die Stärke der Commandos richtete sich nach dem örtlichen Bedarf, wobei im Oberamt Biberach zu dieser Zeit ein Obermann und 4 Gendarmen eingesetzt waren. Die Stationierung erfolgte „theils in der Oberamtsstadt selbst, theils in Neben-Orte“. Dabei wurde besonders darauf geachtet, daß kein Landjäger in einem Ort oder Bezirk stationiert wurde, „wo aus Familienverbindungen ein Nachtheil für den Dienst zu fürchten ist“.

Streifdienst

In der Regel streifte der Landjäger einzeln. Nur in außerordentlichen Fällen erfuhr er Unterstützung durch das Linien-Militär, sofern dieses von der „Civil-Behörde“ angefordert wurde, so auch im Oberamt Biberach, wo sich die Überfälle auf Bauernhöfe gemehrt hatten.

Dienstverhältnis

Die Rekrutierung erfolgte durch „Freiwillige, welche im Linien-Militär gedient und nach vollendeter Dienstzeit ihren Abschied erhalten.“ Die

Aufnahmebedingungen waren u. a.: ehrenvoller Abschied, Alter nicht weniger als 25 und nicht mehr als 40 Jahre, gesunder, kräftiger Körperbau und gute natürliche Geistesanlagen, Fähigkeit fertig zu lesen und verständlich zu schreiben, ein vom OA beglaubigtes Zeugnis der Orts-Obrigkeit des Bewerbers über die „Rechtlichkeit und sittliche Aufführung desselben“.

Wenn auch das Landjägerkorps aus dem Linienmilitär hervorging, blieben die Landjäger in „gewöhnlichen, ruhigen Zeiten“ ihrem Vorgesetzten untergeordnet und hatten darum keine Befehle von den Militärbehörden zu empfangen.

„Mit überlegter Strenge“

Geregelt wurden in der K. Verordnung von 1823 auch die Disziplinarangelegenheiten und die Gerichtsbarkeit für das Landjäger-Korps, die bei Dienstvergehen nach militärischen Strafgesetzen erfolgte; sonst aber unterstanden die Landjäger der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

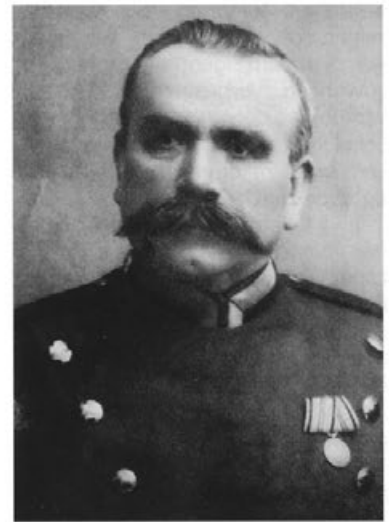
Zur Aufrechterhaltung der Disziplin mußten die Vorgesetzten „die Untergebenen mit überlegter Strenge zu ihrer Pflicht anhalten“. Dazu gehörten besonders die Warnung „vor Verhältnissen mit berüchtigten Weibspersonen, der Eingang einer Heirathsverbindung mit geringem Vermögen“ und das Verbot, „Mädchen und Witwen von zweifelhaftem Rufe, schlechtem Leumund, oder, wenn dieselben zu bejahrt sind, zu ehelichen“ wie auch der Besuch „verrufener Wirthshäuser“.

Bei Invalidisierung und bei Erkrankung während der Dienstzeit waren die Landjäger dem Militär gleichgestellt.

Für die Hinterbliebenen war allerdings nur wenig gesorgt. In einer Bittschrift äußerte sich deshalb eine Landjägerwitwe: „Hier in Biberach bin ich fremd und keinerlei Unterstützung, weder mit Rat noch mit Tat, wird mir zuteil.“

Für den heiratswilligen Polizeifourier Karl Lindenmaier waren die Ehemmnisse anscheinend der Grund und wegen „ohnein uneinträglicher Profession bei den Landjägern, seine Existenz auf der militärischen Lauf-

bahn zu gründen“. Bei seinem Bewerbungsgesuch um eine Polizeiwachtmeisterstelle der Stadt schreibt er am 24. Mai 1868 an den Hochlöblichen Gemeinderath Biberach: „Der Grund meines Austritts aus dem Corps beruht darin, daß ich mich mit meiner jetzigen Ehefrau zu verehlichen gedachte, was mir im Landjäger-Corps als noch zu früh voraussichtlich nicht



Franz Xaver Müller, bis 1895 Stationskommandant in Biberach. (Foto: Stadtarchiv)

gestattet worden wäre.“ In der Regel gab es beim Landjäger-Korps keine Beurlaubung auf längere Zeit. Besonderer Diensteyer und entschlossenes Handeln wurden durch öffentliche Belobungen, Geldprämien oder Beförderungen honoriert. So erhielt der Oberlandjäger Johann Rösch aus Obermarchtal die silberne Zivilverdienstmedaille. Für die erfolgreiche Tätigkeit in der Ermittlung und Ergreifung der Brandstifter des Schlosses Bußmannshausen erhielt im Jahre 1908 der Oberlandjäger Wax aus Altheim eine Belohnung von 80 Mark.

Dienst-Instruktionen

Die 1823 erlassenen „Dienst-Instruktionen“ enthielten zum überwiegenden Teil die Anforderungen und Aufgaben, die bereits 1807 von den Landreutern verlangt wurden. Im § 1

wurde der Polizeistatus genau definiert: „Das Landjäger-Korps ist bestimmt, unter der Leitung der ordentlichen Polizei-Behörden über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Innern des Königreichs und über Beobachtung der deshalb bestehenden Gesetze und Verordnungen zu wachen, die Aufträge, die ihm in dieser Beziehung zu Theil werden, zu vollziehen, Gefahren, welche den Einzelnen oder dem Ganzen, den Personen oder dem Eigenthum drohen, abzuwenden, Verbrechen aller Art zu verhüten oder anzuzeigen, die Schuldhaften oder Verdächtigten zu verfolgen, zu ergreifen und vor die Behörde zu führen.“

Im § 54 ergehen dazu die allgemeinen Verhaltens-Vorschriften: Die Landjäger haben sich streng an ihre Instruktion sowie an die erteilten besonderen Aufträge und Befehle zu halten, ihre Dienstpflicht „ohne alle Neben-Rücksicht mit Ernst und Nachdruck zu erfüllen, bescheidenes, gemäßigtes Betragen zu beobachten, Publikum nicht unnützer Weise zu belästigen“.

Erfolgreiche Arbeit

Daß die Arbeit der Landjäger in Württemberg von Erfolg gekrönt war, zeigt eine Aufstellung in der 1863 erschienenen Beschreibung „Das Königreich Württemberg“. Danach wurden von den Landjägern „im Durchschnitt der 3 Jahre 1860–62 jährlich 12 329 Personen zur Haft gebracht, worunter 1 Mörder, 16 Räuber, 6 Brandstifter, 1493 Diebe, 12 Wilderer, 18 Deserteur und entwichene Kriegsdienstpflichtige, 536 Landstreicher, 1976 Bettler, 8271 sonstige Gesetz-übertreter waren“.

Neuordnung der Organisation

Nach über 70 Jahren kamen erstmals wieder neue Organisationsbestimmungen. An der Aufgabenstellung gab es jedoch keine Änderungen. König Wilhelm II. erließ am 11. Oktober 1898 „Die Kgl. Verordnung betreffend die Organisation des Landjäger-Korps und Rechtsverhältnisse seiner Angehörigen“. Die Zahl der Of-

fiziere und der Landjäger richtet sich nach dem Hauptfinanzetat.

Im Oberamtsbezirk Biberach waren zur damaligen Zeit neben dem Stationskommandanten acht Landjäger, drei in der Oberamtsstadt und fünf in Nebenorten, stationiert.

Verwendung der Dienstkleidung

Den Landjägern standen mehrere Garnituren an Dienstkleidung zur Verfügung, die nach gewissen Regeln zu tragen waren. Anscheinend gab es bei den regelmäßigen Musterungen verschiedene Beanstandungen, die das K. Landjägerkorps veranlaßten, mit einem besonderen Schreiben an die Bezirkskommandos und die Montierungsverwaltung die Regeln zu wiederholen. Zu tragen waren:

I. Garnitur: am Geburtstag Sr. Majestät des Königs.

II. Garnitur: an hohen Festtagen, bei Familienfeiern und zum Kirchgang.

III. Garnitur (Sonntagsanzug): an Sonntagen und solange eine V. Garnitur nicht vorhanden ist, zeitweise auch als Ausgehanzug an Werktagen.

IV. Garnitur: Ausgehanzug an Werktagen, solange eine V. Garnitur nicht vorhanden ist, resp. wenn die V. Garnitur auch für den Streifendienst nicht mehr genügt, zum Streifendienst.

V. Garnitur: Streifanzug, solange die V. Garnitur mit Anstand getragen werden kann, später nur bei Nachtstreifen.

Einstellung, Versorgung

Die Mannschaft des Korps wurde wie bisher ergänzt aus Unteroffizieren des K. Württ. Armeekorps, welche wenigstens 3 Jahre als Unteroffizier „vorwurfsfrei gedient haben und die zur Vernehmung des Landjägersdienstes erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften besitzen“. Die Verpflichtung erfolgte auf mindestens 2 Jahre. Kein Landjäger durfte weiterhin „ohne Erlaubniß des Korpskommandeurs eine eheliche Verbindung eingehen“.

Jeder, der sich verehelichen wollte, hatte zudem eine Heiratskaution im

Betrag von 1500 M in sicheren Wertpapieren bei dem Korpskommandeur zu hinterlegen.

Eine Invalidierung war nach einer Dienstzeit von mindestens 9 Jahren möglich, sofern der Landjäger dauernd dienstunfähig war. Nach 35 Dienstjahren, wobei auch Wehr- und Kriegsdienst berücksichtigt wurden, erfolgte eine Zuruhesetzung ohne besondere Nachweise. Das „lebenslängliche Invalidengehalt“ wurde aus der Staatskasse gewährt. Den oft armseligen Verhältnissen von Hinterbliebenen wurde durch die Einrichtung einer Unterstützungsanstalt Rechnung getragen.

Ausbildung

Den Landjägern wurde mit der Neuorganisation auch ein Einführungs- und regelmäßiger Fortbildungsunterricht erteilt. Die Stationskommandanten hatten die ihnen überwiesenen, neu eingetretenen Landjäger „in ihren Dienstkenntnissen durch geeignete Anleitung, Belehrung und Prüfung zu befestigen und weiterzubilden“. Auch hatten sie die Aufgabe, „sämtliche Landjäger der Station in jedem Monat einmal (in der Regel am Tag des Löhnungsempfangs) zum Unterricht zu versammeln. Hier wird die Kenntnis des Gelernten immer wieder befestigt und erweitert“. Darüber hinaus erhielten die Landjäger der Hauptstelle jeden Monat vom Stationskommandanten eine Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung.

Der Unterricht für die Landjäger aus Biberach und den Nebenstellen erfolgte in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts im Sitzungssaal des Oberamtes. Dabei hatten sämtliche nicht verhinderte Landjäger der einzelnen Stationen zu erscheinen. Die Unterrichtsdauer betrug jeweils 3 bis 3 1/2 Stunden.

Der Oberstaatsanwalt in Ravensburg hatte die Unterrichtstage 1936 auf Mittwoch festgelegt. Das Oberamt Biberach bat um Verlegung auf einen anderen Tag mit folgender Begründung: „Die städt. Polizeivollzugsbeamten sind am Mittwoch mit der Marktüberwachung und Verkehrsregelung stark in Anspruch genommen

Den 12. Sept. 1930

Das Stadtschultheissenamt bittet, die Landjägersmannschaft zur Unterstützung der Ortpolizei am 14. September (Reichstagswahl) zur Verfügung zu stellen und dem Landjägerstationskommando entsprechende Anweisung zu geben.

Es wird sich darum handeln, dass die Landjäger die Wahllokale im Oberamt und im Gymnasium übernehmen; sodann handelt es sich auch um Bereitschaft für den Fall, dass Unruhen und dergl. sich ergeben; dies wird ja allerdings wohl nicht anzunehmen sein.

Sodann wird in der Nacht vom Samstag auf Sonntag erhöhte polizeiliche Tätigkeit notwendig sein und es wird gebeten, dass sich auch die Landjägersmannschaft in einer gewissen Bereitschaft hält, damit sie nötigenfalls mitwirken kann.

W. Oberamt
Biberach.

offiziell am 13.9.30
Hammer
Landjägerstation Biberach
Die Landjäger sind bereit, die Wahllokale zu übernehmen und die polizeiliche Tätigkeit zu unterstützen. Die Landjäger sind bereit, die Wahllokale zu übernehmen und die polizeiliche Tätigkeit zu unterstützen.

Mit diesem Schreiben forderte das Stadtschultheißen-Amt Biberach (Unterschrift: Hammer) Landjägerverstärkung für den Tag der Reichstagswahl am 14. September 1930 an.

und können daher an dem Unterricht nicht teilnehmen. Auch auf dem Stationskommando ist am Mittwoch reger Zulauf der Landbevölkerung."

Musterungen

Die Bezirkskommandeure hatten zweimal jährlich die Stationen ihres Bezirks am Sitz des Stationskommandos zu mustern. Das Korpskommando vollzog jährlich eine weitere Musterung; darüber hinaus erfolgten Musterungen der Nebenstellen durch den Stationskommandanten.

Zweck der Musterungen war es, „von dem guten und vollständigen Zustande der Montur sich zu überzeugen, die Mannschaft nach Fähigkeit, ihrem Wissen und ihrer Leistung kennen zu lernen, sich von ihrer Haltung, Disciplin zu überzeugen, ihre Thätigkeit anzuspornen, Liebe zum Stand zu erwecken, die Eifrigen und Gewissenhaften den Behörden nachhaft zu machen, dagegen Diejenigen, welche ihrem ehrenvollen Berufe nicht nachkommen, zu verwarnen, nach Umständen zu bestrafen“.

Diese Musterungen hatten einen besonderen dienstschwerenden Charakter und stellten für die Beam-

ten eine seelische Belastung dar. Über die Musterung war ein Bericht zu verfassen.

Revisionsberichte

Regierungsrat Dr. Köhler berichtet über eine Musterung der Landjägerstation Biberach am 22. April 1899:

„Geprüft wurde in Biberach über die Diensttätigkeit der Landjäger in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (speziell über Durchsuchung, Beschlagnahme, Verhaftung, vorl. Festnahme, Gefangenentransport, Waffengebrauch). Das Ergebnis der Revision kann auch diesmal wieder als ein recht günstiges bezeichnet werden. Die Landjäger erweisen sich durchweg als mit recht guten Kenntnissen ausgestattet und geben gewandte und gute Antworten. Im Äußeren, in Haltung, Anzug und Auftreten ließen die Leute – von unerheblichen Ausnahmen abgesehen – nichts zu wünschen übrig. Der Gesundheitszustand der Landjäger war kein ungünstiger, Erkältungskrankheiten, Rheumatismus und dergl. sind vorherrschend. Die Monturen erweisen sich in einem recht guten Zustand. Die Wohnungsverhältnisse

sind gut. In Biberach wäre allerdings ein weiteres Zimmer wünschenswert.

Die Pferde der Station Biberach sind gut untergebracht. Für das eine Pferd, welches an geschwollenen Füßen leidet, wird, sobald Mittel vorhanden, Ersatz beschafft werden. Die Abnützung des Thiers ist natürlich eine starke, da sie täglich 30 km zu machen haben, bei nur 2 Sonntagen Rasttag.

Die Beamten des Amtsgerichts, des Oberamts und der Staatsanwaltschaft haben sich durchweg lobend über den Stationskommandant und die Landjäger ausgesprochen. Der Stationskommandant von Biberach gab an, daß bei Brandfällen in Orten, welche mit der Eisenbahn zu erreichen seien, die Landjäger bisher auf eigene Kosten gefahren seien, was zweifellos abzustellen wäre."

In einem Revisionsbericht von 1901 berichtet Bezirkskommandant Oberst von Groll an die K. Kreisregierung in Ulm über das Ergebnis der jährlichen Revision: „Die Haltung ist durchweg gut und läßt nur bei verschwindend wenig Leuten zu wünschen übrig. Stromer und Bettler finden sich in großer Anzahl in den einzelnen OÄ. Während anderorts weitere Zunah-

Gutenzell, den 4. Febr. 1914.

Hochverehrter Herr Minister! ✓

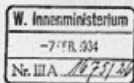
Wäre Sie gütigst erlauben, Hochverehrter Herr Minister
möchte ich Sie mit einer Bitte belästigen.

Nachdem unser Polizeidiener altshalbber u. durch
die zeitunkältnisse gezwungen zurückgetreten ist,
bin ich als 50% Vorgesetzter als sein Nachfolger
ernannt worden. Da nun über die Uniformierung
der Gemeindegelizei keine feinkalibrisch Bescheid, wenigstens
auf dem Lande nicht, wo der eine in Blauer der eine
in Feldgrüner in der eine halb zivil herumläuft,
möchte ich mich an Sie Hochverehrter Herr Minister wenden
in Sie um Rat fragen bevor ich mir eine Uniform
anschaffe. Ich meine es wäre schön wenn bei einem
Stand, noch die historische Blauwe Uniform getragen
würde beim Vorposten.

Mit dem Deutschen Gruß. Karl Hebler.

Hochachtungsvoll

Andreas Jörg
Gutenzell
O. Biberach.



308-348

Auf diese besorgte Anfrage erhielt der Gutenzeller Polizeidiener Andreas Jörg in der Sache keine Antwort – nur die Ermahnung, sich in solchen Angelegenheiten nicht gleich an den Minister zu wenden. (Aus dem Staatsarchiv Sigmaringen)

men gemeldet wurden, hat im OA Biberach keine Zunahme stattgefunden. In den OÄ Biberach und Waldsee geben einzelne Orte für Obdachlose Ortsgeschenke oder freies Nachtquartier.“ Ferner wird noch berichtet, in Biberach seien nur wenige Sozialdemokraten, während sie in Stuttgart, Esslingen, Geislingen und Ludwigsburg „viele Anhänger haben“.

Fahrräder und Dienstfahrzeuge

Schon 1901 berichtet der Kommandant des Landjägerskorps an das K. Ministerium des Innern über die Zweckmäßigkeit von Fahrrädern für den Landjägersdienst. Zunächst wurden 6 Räder zum Einzelpreis von 195 Mark beschafft. Bis zum Jahre 1907 standen mehrere Fahrräder zur Verfügung, welche aber erst nach dem Besuch eines sechsstündigen Unterrichts benutzt werden durften. Eigene Kraftäder kamen ab 1927 zum Einsatz.

Die Verwendung und Zuteilung von Krafträdern und -wagen war jedoch nicht immer unproblematisch. Im Jahre 1935 beantragte das Stationskommando Biberach die Beschaffung eines Dienstkraftwagens. Der Biberacher Landrat befürwortete dies mit Schreiben an den Landjägerskommandeur in Stuttgart: „Im Interesse der Schlagfertigkeit der Landjäger des Kreises Biberach, der infolge seiner räumlichen Ausdehnung und seiner klimatischen Verhältnisse bei dauernder Benutzung eines Dienstkraftwagens außergewöhnliche Anforderungen an die Gesundheit der Landjäger stellt, würde ich es dankbar begrüßen, wenn dem Antrag des Landjägersstationskommandos Biberach auf Zuteilung eines Dienstkraftwagens in Bälde entsprochen werden könnte.“ Wahrscheinlich sollte zunächst das Kommando in Ravensburg mit diesem neuen Verkehrsmittel ausgestattet werden, denn kurz

darauf erfolgte eine Wiederholung des Antrags: „Der Kreis Biberach besteht aus 42 Gemeinden. Bei der ganz zentralen Lage der Stadt Biberach, die den wirtschaftlichen und Verkehrsmittelpunkt des ganzen nördlichen Oberschwabens bildet, ist ein viel größeres Bedürfnis als für Ravensburg.“ Am 18. Februar 1936 erfolgte die Ablehnung durch den Württembergischen Innenminister.

Sparmaßnahmen

Im Landjägerskorps konnte schon immer nicht aus dem Vollen geschöpft werden. Einerseits war ein Bedürfnis zur Ausweitung der Landjägersstationen vorhanden, andererseits ließ sich dies nicht mit dem vorhandenen Etat bewältigen. Es gab darum im Jahre 1909 Überlegungen des K. Ministerium des Innern, daß bei einer Neueinrichtung „Landjägersstellen mit nicht genügender Tätigkeit“ aufgehoben werden sollen. Dies betraf im ehemaligen OA Waldsee die Stelle Eberhardzell. Dort war man aber vom Nutzen des Landjägers fest überzeugt und bat um Rücknahme der Verfügung. Im Ratsprotokoll vom 29. August 1909 sind u. a. folgende Begründungen zu lesen:

– „Der äußerst abgelegene Ort Eberhardzell liegt 13 km von der Oberamtsstadt Waldsee entfernt; die 1286 Einwohner der Gesamtgemeinde liegen zerstreut in Parzellen auf einer Markungsfläche von 2600 ha.

– „Bei Aufhebung der Nebenstelle wäre ein starker Zuzug von Stromern und arbeitsscheuen Elementen zu erwarten, welches Gesindel ohnedies die abgelegenen Straßen frequentiert.

– Die öffentliche Sicherheit würde bei einer Aufhebung der Nebenstelle in dem stark parzellierten Eberhardzell unbedingt notleiden.“

Selbst der Ortsgeistliche einer benachbarten Gemeinde äußerte Bedenken zur Aufhebung von Landjägers-Nebenstellen: „Ehedem hatte ich tgl. ca. 10 Stromer und etwa alle 14 Tage anderes Gesindel. Seit eine Landjägersstation da ist, habe ich sommers ganz wenig Stromer, winters tgl. 3 bis 4. Andere sind fast total verschwunden.“ Auch der Biberacher

Stationskommandant Frech verteidigte am 20. August 1909 die Beibehaltung seiner gesamten Nebenstellen. U. a. führt er aus: „Altheim besteht schon mehr als 60 Jahre, Erolzheim ist an der Grenze ganz unentbehrlich, Maselheim war schon einmal aufgehoben, sofort aber machte sich die Folge der Aufhebung durch Überhandnahme des Vagantentums bemerkbar.“ Auch seine Hauptstelle sei voll ausgelastet, besonders durch die „Vorführung von gefährlichen Gefangenen“.

Aufgaben in der Kriegszeit

Obwohl der Staat in allen Zuwendungen an das Korps immer äußerste Sparsamkeit walten ließ, erfuhren die Dienstaufgaben der Landjäger während des Ersten Weltkriegs eine außerordentliche Steigerung. Nun hatten sich die Landjäger in verstärktem Maße in der Verhinderung von Diebstählen, Sachbeschädigungen, Hoch- und Landesverrat einzusetzen. Aber auch Kontrollen in der Landwirtschaft zur Sicherstellung der Ernährung waren gefordert.

Neue Landjägerordnung

Am 18. Juni 1918 wurde eine neue Fassung der „Landjäger Ordnung“ veröffentlicht. Es gab keine Änderung des Hauptaufgabengebiets. Einige Neuerungen sind jedoch erwähnenswert: Wegfall der Heiratskaution, Gewährung von Umzugskosten, Witwen- und Waisenpension aus der Staatskasse für Hinterbliebene.

Nachkriegszeit

Nach dem Sturz der Monarchie blieb das Landjägerkorps mit seinen bisherigen Aufgaben erhalten.

Die Arbeit ging den Landjägern nicht aus. Im letzten Quartal des Jahres 1918 verzeichnete die Station Biberach 16 Festnahmen: Wegen Sittlichkeitsdelikten 1, Diebstahl 6, Hehlerei 2, Sonstige 6, Bettelei 1. Dazu erfolgten 365 Anzeigen (2 Meineid, 2 Vergehen gegen die Religion, 4 Verbrechen gegen das Leben, 6 Körperverletzungen, 5 Freiheitsberaubungen, 162 Diebstähle, 5 Hehlerei, 1 Ur-

kundenfälschung, 2 Jagdvergehen, 3 Sachbeschädigungen, 2 gemeingefährliche Vergehen, 3 Verfehlungen gegen die Gewerbeordnung, Rest Sonstige).

In ganz Oberschwaben war in dieser Nachkriegszeit ein „Schleichhandel“ mit Vieh festzustellen. Um eine bessere Überwachung zu gewährleisten, wurden zur Verstärkung der örtlichen Landjäger solche aus Stuttgart ins Oberland abkommandiert.

Teil der Landespolizei

Nach der Verstaatlichung der Polizei wurde das Landjägerkorps ein Teil der Landespolizei, dies wurde in der „Landjägerordnung“ vom 10. Februar 1925 bestimmt. Allerdings wurde der Aufbau dadurch nicht verändert. „In der inneren Ordnung und Mannszucht“ unterstanden die Landjäger dem Stationskommandanten, in ihrer Diensttätigkeit der zugeteilten Behörde (Oberamt).

Präsenz im Oberamt

In jedem Oberamt war eine Landjägerstation eingerichtet. Auf Vor-

schlag des Oberamts wurden in Nebenorten, wo die einzelnen Landjäger auch ihren dienstlichen Wohnsitz hatten, „Landjäger-Nebenstellen“ geschaffen, die in der Regel einmännig besetzt waren. Die Landjäger waren dabei sowohl dem Oberamt als auch dem Vorsteher der Nebenorte untergeordnet.

Im Jahre 1925 bestand in Biberach eine Station, besetzt mit einem Stationskommandanten und 6 Landjägern. Einmännig besetzte Nebenstellen waren in Altheim, Bellamont, Erolzheim, Gutenzell, Ingerkingen, Maselheim, Mittelbiberach und Ochsenhausen.

Vorbildlicher Kommandant

Besonderer Wert wurde immer auf die Tüchtigkeit der Stationskommandanten gelegt. Ein Vorbild war der Biberacher Stationskommandant Springer. Bei seinem Eintritt in den Ruhestand schreibt der Landrat von Biberach am 2. November 1933: „Dem langjährigen Stationskommandanten Springer, der auf 31. Oktober d. J. in den Ruhestand getreten ist, habe ich aus Anlaß seines Ausscheidens aus

Name der im Oberamtsbezirk Biberach
stationierten Landjäger
nach dem Stand vom 11. Januar 1934.

<u>Name</u>	<u>Amtebezeichnung</u>	<u>Dienstort</u>
Büttle August	Stationskommandant	Biberach
Gasb Daniel	Landjäger	"
Grimm Franz	"	"
Niedermaier Franz	Oberlandjäger	"
Boscher Wilhelm	"	Nebenstelle Altheim
Ladel Lorenz	"	" Bellamont
Österle Karl	"	" Erolzheim
Ohnewald Otto	"	" Reinsattelten
Schabel Viktor	"	" Maselheim
Seitz Jakob	"	" Mittelbiberach
Schirmere Matthäus	"	" Ochsenhausen
Wilde Rudolf	"	" Ingerkingen
Weidelener Anton	Landjäger	Biberach.

Z. B.
Biberach, den 11. Januar 1934.
Oberamt
im Auftrag
[Signature]
Rechnungsrat.

dem Amt eines Kommandanten des Oberamts und des Bezirks Biberach für seine vorbildhafte Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit, für seinen unermüdbaren Eifer und für das große Geschick, mit dem er lange seinen verantwortungsvollen Posten versehen hat, herzlichen Dank und volle Anerkennung ausgesprochen. Herr Stationskommandant Springer hat durch seine ganze verdienstvolle Tätigkeit und durch seine volle Hingabe an seinen wichtigen Beruf allen Landjägern des Bezirks ein schönes Beispiel und leuchtendes Vorbild gegeben."

Unzureichende Ausstattung

Für heutige Verhältnisse kaum vorstellbar war die unzureichende technische Ausstattung der Landjägerstellen. Gutenzell besaß nicht einmal einen Fernsprecher, so daß sich der Landjäger der „öffentlichen Telefonstelle“ bedienen mußte. Die Gemeinden Reinstetten und Hürbel richteten deshalb am 23. April 1927 ein Gesuch an das Oberamt Biberach mit der Bitte um „ergebenste und befürwortende Weitergabe an das Landjägerkorpskommando in Stuttgart“. U. a. ist darin zu lesen: „Als grosser Misstand in der Verfolgung von Landstreichern und fahrendem Volk hat sich schon oft gezeigt, daß die Landjägerebene-Gutenzell nicht mit Telefon ausgerüstet ist. Die Teilgemeinden Zillishausen, Simmisweiler, Wenedach und Sommerhausen werden fortwährend von Bettlern und sonstigem fahrendem Volk überschwemmt. Dies kommt daher, weil diese Teilgemeinden direkt an der Oberamts-grenze liegen und der Aufenthalt dieses Gesindels durch die großen staatlichen und herrschaftlichen Waldungen begünstigt wird. Die Gemeinden Reinstetten und Hürbel liegen an der Durchgangsstraße in das OA Leutkirch und pflegt dieses Gesindel ihre Marschroute vielfach über die Gemeinde Reinstetten einzuschlagen. Ochsenhausen lassen sie deshalb gerne beiseite liegen, weil sie wissen, daß die Landjägerstelle Ochsenhausen schnell und ohne langwierige Zeit und geldraubende Bestellung zu erreichen ist. Bei der Herrufung des Landjägers in Gutenzell an die öffentliche

Telefonstelle hat der Landjäger oft halbe Stunden lang oder noch mehr zu warten, bis eine gegenseitige Verbindung hergestellt ist."

Mehr Verkehrsstreifen

Die Inanspruchnahme der Landjäger war allen „zur Staatsverwaltung des Inneren gehörenden Behörden“ vorbehalten. Seit dieser Zeit wurde mehr und mehr auf die Begleitung der Postwagen und Kraftposten verzichtet. Dagegen vermehrten sich die Verkehrsstreifen, welche schon teilweise mit Beiwagengespannen durchgeführt wurden.

Schlechte Wohnverhältnisse

Es bestand schon immer die dienstliche Notwendigkeit, daß auf den Stationen ledige Landjäger zur Verfügung standen, die in sogenannten Ledigenzimmern hausten und ohne Schwierigkeiten nach anderen Stellen abkommandiert werden konnten, während bei verheirateten Landjägern die Wohnungsfrage immer eine entscheidende Rolle spielte.

Nach heutigem Verständnis wohnen die Landjäger, aber auch die Stationskommandanten in oft einfachen Wohnungen. Zudem war in der Wohnung das Dienstzimmer eingerichtet, welches beim Stationskommando häufig noch den ledigen Landjägern als Wohn- und Schlafräum diente.

Der Biberacher Stationskommandant Springer hatte 1932 seine Wohnung und Dienststelle im Fruchtkastengebäude Alter Postplatz Nr. 6. Die Wohnung bestand aus: zwei heizbaren Zimmern (davon ein Dienstzimmer), zwei unheizbaren Zimmern, einer Küche, einer Speisekammer, einem Abort, zwei gepipten Kammern, einer Lattendachkammer, einer Holzlege, einem Keller sowie zur gemeinsamen Nutzung mit anderen Mietern einer Waschküche und einem Wäschetrockenboden. Von den Stationskommandanten wurden wiederholt Bitten um Verbesserung der Wohnungen vorgetragen: So beantragte 1934 der Laupheimer Stationskommandant neben dem „Weissnen des Wohn- und Landjägerzimmers“ die „Entfernung oder zum mindesten

Bedeckung der Müllgrube im Hof unter dem Schlafzimmer meiner Kinder“.

Unzweckmäßig eingerichtet war auch die Wohnung des Kommandanten in Riedlingen im ehemaligen Oberamtsgerichtsgefängnis. Hier war das Dienstzimmer in der Wohnung, was zu Klagen des Kommandanten führte: „... wenn fremde Personen, also zu dienstlichen Zwecken ins Landjägerdienstzimmer wollen, dieses wegen dem verborgenen Zugang nicht finden und deswegen ungewollt und für den Wohnungsinhaber sehr peinlich in die gegenüber befindlichen Zimmer eintreten.“ Zudem war die Wohnung sehr hellhörig, Vernehmungen und Telefongespräche konnten leicht von anderen Mietern mitgehört werden. Dem Stadtratsch war somit Tür und Tor geöffnet.

Etwas zeitgemäßer war es 1935 in Laupheim. Dort hatte sich der Stationskommandant „aus dienstlichem Interesse“ einen Kleinwagen beschafft. Nun hoffte er, daß ihm als Garage die früheren Stallungen zur Verfügung gestellt würden. Er begründete dies wie folgt: „Da früher die Stallungen, als das Landjägerkorps noch Pferde hatte, auch vom Staat unterhalten werden mußten und anstelle von Pferden jetzt Kraftwagen getreten sind.“

Erzwungenes Ende

Noch im Jahre 1932 dankte Württembergs Staatspräsident Eugen Bolz anlässlich der 125-Jahr-Feier dem Württ. Landjägerkorps für seine treue Pflichterfüllung. Er wünschte dabei, daß „das Württ. Landjägerkorps getreu seiner Überlieferung auch weiterhin mit voller Hingabe seine schwere, aber doch schöne Aufgabe im Dienste des Ganzen erfülle und so zu seinem Teil dazu beitrage, daß unser Volk einer glücklichen Zukunft entgegengeht“.

Nur kurze Zeit später, im Jahre 1935, wurde das Korps in „Landjägerrei“ umbenannt, und im nächsten Jahr erfolgte im NS-Regime das Ende. Mit dem Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 24. Juni 1937 wurde das Württ. Landjägerkorps in die „Reichspolizei“ überführt.